

Rudolf Kraus

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

1) 8. April 1993
Kogor

11.1-
11.1-

Bonn, den 29.4.1993

VI 4 - 42

EINGEGANGEN

03. Mai 1993

Erl.....

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Abgeordneten Wolfgang Lüder
Bundeshaus

5300 Bonn

Betr.: Fragestunde des Deutschen Bundestages im Monat April 1993
hier: Ihre Fragen Nr. 129 und 130

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage Nr. 129

Die Behauptung von Panorama, ehemalige lettische Legionäre der Waffen-SS erhielten deutsche Kriegsofferrenten für ihren Dienst von 1943 bis 1945, ist unrichtig - ebenso wie die Zahl von angeblich 12.000 potentiellen Antragstellern. Nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges wird eine Kriegsbeschädigtenrente vielmehr nur gewährt, wenn und soweit durch militärischen Dienst oder während militärischen Dienstes eine erhebliche Beschädigung eingetreten ist. Auch für ehemalige Angehörige der Waffen-SS kann eine Kriegsofferversorgung deshalb nur in Betracht kommen, wenn sie im Kriegseinsatz und unter dem Befehl der Wehrmacht eine Kriegsbeschädigung erlitten haben, die noch heute besteht. Insbesondere Beschädigungen, die während der Zeiten des Einsatzes in der "allgemeinen SS" und in deren speziellen Verbänden, wie beispielsweise den SS-Totenkopf-Verbänden, entstanden sind, berechtigen dagegen in keinem Fall zum Bezug irgendwelcher Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Im übrigen ist zur Zeit nicht bekannt, ob die Behauptung von Panorama zutrifft, unter den Beziehern von Kriegsbeschädigtenrenten (129 Fälle) oder unter den Antragstellern in Lettland gebe es Personen, die außerhalb des militärischen Dienstes Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hätten - vor allem muß dies im konkreten Einzelfall auch nachgewiesen werden. Hierüber sowie über die grundsätzliche Frage der Behandlung solcher oder ähnlicher Fälle, die durch die gewaltigen Veränderungen in den osteuropäischen Staaten mehr in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt sind, führt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Gespräche mit den Sozialministern und -senatoren der Länder, die das Bundesversorgungsgesetz als eigene Angelegenheit durchführen. Es ist davon auszugehen, daß in Kürze eine befriedigende Lösung gefunden wird.

Zu Frage Nr. 130

Verfolgte und ihre Hinterbliebenen waren bzw. sind nach dem - in den Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen fallenden - Bundesentschädigungsgesetz regelmäßig nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie in einer räumlichen Beziehung zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. zum Gebiet des früheren Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gestanden haben (vgl. §§ 4, 150, 160 BEG und Artikel V BEG-Schlußgesetz). Der Gesetzgeber war zu dieser Abgrenzung gezwungen, weil eine Ausdehnung der Entschädigungsregelungen auf NS-Verfolgte in allen Staaten zu finanziell nicht mehr tragbaren Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland geführt hätte. Außerdem wäre durch ein Abgehen vom Territorialprinzip die Grenze zwischen Wiedergutmachung und reparationsrechtlichen Tatbeständen verwischt worden. Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann der aus Kriegs- und Besetzungshandlungen erwachsene Schaden nur von Staat zu Staat, nicht aber als Einzelanspruch vom Geschädigten unmittelbar gegen den schadenstiftenden Staat geltend gemacht werden.

Die Bundesregierung sieht heute, fast ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende ihre Aufgabe in erster Linie darin, die osteuropäischen Staaten durch aktive Hilfe beim Neuaufbau einer demokratischen Rechtsordnung und einer sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

In diesem Bereich leistet Deutschland den größten Beitrag unter den westlichen Ländern. Hierdurch wird das Bestreben unseres Volkes deutlich, die etwa noch bestehenden offenen Fragen aus der Vergangenheit im Wege einer langfristigen, gut nachbarlichen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

André Gnan.